



■ Der Frühling lässt grüßen!

Nach einem langen Winterschlaf ist nun endlich die Natur erwacht – die ersten Blumen präsentieren sich in zarten Farben und Vogelgezwitscher weckt uns pünktlich zur Dämmerung. Wenn das kein Grund zum Freuen und Fotografieren ist! Aufgenommen wurde das Foto mit dem Titel „Der Frühling lässt grüßen“ von Reinhard Wolf.

Der Einsendeschluss für die 06. Ausgabe des Amtsblattes 2022 ist der 10.06.2022. Bitte senden Sie Ihr Foto (ein Foto pro Ausgabe, Querformat) digital als jpg-Datei (Auflösung 300 dpi), versehen mit Namen, Kontaktdaten, Titel und Entstehungsort des Bildes per Mail an oeffentlichkeitsarbeit@crimmitschau.de.



Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Frohe Pfingsten	2
Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates	2
Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses	3
Parkgebührenordnung	3
Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses	4
Aufruf zur Teilnahme am Projekt „Bürgerschaftliches Engagement“	4
Geänderte Polizeiverordnung tritt in Kraft	4
Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau	5
Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses	10
Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters	10
Sprechstunden des Friedensrichters	10
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landrat des Landkreises	11
Landratswahl 2022 – So funktioniert die Briefwahl	11
Auszeichnungen und Beförderungen	12
Öffentliche Zustellung	13
Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Juni	13
Veranstaltungen und ausgewählte Sprechtag der IHK	13
Neue Aktivitäten in der Innenstadt – Mittel im Verfügungsfonds	13
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1/2019 „Kühgrund“	14

Die Badesaison beginnt!	15
Glückwünsche an die Jubilare	15
Lauenhainer Frühlingmarkt	15
Antrag auf Soforthilfe für Ukraine-Flüchtlinge	16
Richtlinie zur Verwendung von Geldspenden für Ukraine-Flüchtlinge	16
Antrag auf Soforthilfe - Formular	17
Nichtamtlicher Teil	
Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024	18
Crimmitschauer pflanzen fünf Bürgerbäume	18
Stadtverwaltung bleibt am 27.05.22 geschlossen	18
Kindertag	18
Grundsteinlegung im Industriepark Crimmitschau - Meerane	19
Glückwünsche zum Firmenjubiläum	19
Dank an Spender	19
Crimmitschau feiert wieder: Großes Marktfest vom 12. bis 14. August 22	20
Wer möchte sich auf der Vereinsmeile präsentieren?	20
Veranstaltungen im Juni	20
Himmelfahrt Kloster Frankenhausen	20



■ Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 7. April 2022

Beschlussvorlage C-0042/2022 -

Baubeschluss zum Ausbau des Rothenmühlweges 2. BA in Crimmitschau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt den Ausbau des Rothenmühlweges, 2. BA, zwischen Hausnummer 1a und Hausnummer 12, mit einem Wertumfang in Höhe von 379.588,00 EUR brutto.

Beschlussvorlage C-0052/2022 -

Baubeschluss

Neubau einer ÖPNV/SPNV-Verknüpfungsstelle, 1. Bauabschnitt
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt in Anlehnung an den Beschluss 0559 aus dem Jahr 2017 den Baubeschluss zur Errichtung einer ÖPNV/SPNV-Verknüpfungsstelle und P&R-Anlage incl. Nebenanlagen, 1. Bauabschnitt.

Der 1. Bauabschnitt umfasst 94 Stellplätze, 1 Bushaltestelle und Fahrradabstellanlagen. Die Kosten betragen 1.623.040,33 €.

Beschlussvorlage C-0053/2022 -

Erlass der „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffent-

lichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern“

Beschlussvorlage C-0054/2022 -

Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Erhebung von Parkgebühren -Parkgebührenordnung-

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die als Anlage 1 beiliegende Parkgebührenordnung.

Beschlussvorlage C-0055/2022 -

Tourismuskonzeption für die Stadt Crimmitschau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt folgendes.
1. Die vom Büro Culture Concepts erarbeitete Tourismuskonzeption (TKC) 2030 wird bestätigt. Sie ist die Basis für die städtische Entwicklung auf touristischem und kulturellem Gebiet für die kommenden Jahre.

2. Die Stadtverwaltung Crimmitschau wird beauftragt, die sich aus dem Tourismuskonzeption (TKC) ergebenden Arbeitsschwerpunkte schrittweise umzusetzen.

Beschlussvorlage C-0059/2022 -

Richtlinie zur Verwendung der Spenden für Ukraine-Flüchtlinge

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Richtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Verwendung von Geldspenden für Ukraine-Flüchtlinge gemäß Anlage. (Seite 16)

IMPRESSUM:

Herausgeber: Große Kreisstadt Crimmitschau. Verantwortlich für den amtlichen Teil und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung ist der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen Teil der jeweilige Auftraggeber/Verfasser.

Anschrift: Stadtverwaltung Crimmitschau, Markt 1, 08451 Crimmitschau.

Redaktion: Stadtverwaltung Crimmitschau, Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03762 90-8000,
Fax: 03762 90-9904

Internet: www.crimmitschau.de
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@

crimmitschau.de

Druck: Mugler Masterpack Crimmitschau GmbH

Zustellung: kostenlos an alle Haushalte in Crimmitschau und Dennheritz

Anzeigen: Blickpunkt Crimmitschau, Leitelschainer Straße 19, 08451 Crimmitschau

Tel.: 03762 937679,
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 09.05.2022.
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 08.06.2022. Die nächste Ausgabe erscheint am 22.06.2022. Redaktionsschluss für die übernächste Ausgabe (20.07.2022) ist der 07.07.2022.

■ Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 25. April 2022

Beschlussvorlage C-0063/2022 -

Vergabe der Bauleistungen zum Ausbau des Rothenmühlweg 2. BA in Crimmitschau

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Bauobjekt: „Ausbau des Rothenmühlweg 2. BA in Crimmitschau“ in Höhe von 213.382,16 EUR brutto, an die Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Crossen aus Zwickau.

Beschlussvorlage C-0064/2022 -

Vergabebeschluss der Bauleistungen zur Neuerrichtung Radverkehrsanlage „Goseler Aue“ in Crimmitschau / OT Frankenhausen

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung: Neuerrichtung Radverkehrsanlage „Goseler Aue“ in Crimmitschau OT Frankenhausen in Höhe von 265.250,43 EUR brutto an die Firma Wolf Straßen- und Tiefbau GmbH aus Reinsdorf.

Beschlussvorlage C-0066/2022 -

Baubeschluss zur Baumaßnahme:

Theater Crimmitschau / 6.BA / Weiterführung der brandschutztechnischen Sanierung - Unterbühne, Orchestergraben und Rang

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Umsetzung der Baumaßnahme: Theater Crimmitschau / 6. BA / Weiterführung der brandschutztechnischen Sanierung – Unterbühne, Orchestergraben und Rang. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 186.780,- Euro.

Die Baumaßnahme kann erst nach Vorliegen des Fördermittelbescheides begonnen werden.

Beschlussvorlage C-0067/2022 -

Programm Stadtumbau (SU), Programmteil Aufwertung „Gebiet Nordstadt“ Erzbergerstraße 29

Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der äußeren Hülle

Der Technische Ausschuss beschließt die Förderung der Dachsanierung des Objektes Erzbergerstraße 29 im Programm Stadtumbau „Gebiet Nordstadt“. Die Förderhöhe beträgt maximal 6.139,63 Euro. Es ist ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 2.046,54 Euro enthalten.

Beschlussvorlage C-0068/2022 -

Programm Stadtumbau (SU), Programmteil Aufwertung „Gebiet Nordstadt“ Petersstraße 6

Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der äußeren Hülle

Der Technische Ausschuss beschließt die Förderung der Dach- und Fassadensanierung mit Erneuerung der Fenster des Objektes Petersstraße 6 im Programm Stadtumbau „Gebiet Nordstadt“. Die Förderhöhe beträgt maximal 13.288,41 Euro. Es ist ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 4.429,47 Euro enthalten.

Beschlussvorlage C-0069/2022 -

Möblierung Stadtbibliothek Crimmitschau

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt, die Möblierung der Stadtbibliothek Crimmitschau im ehemaligen Kaufhaus Schocken nach dem Entwurf der Innenarchitektin Eske Tynior umzusetzen. Die Kosten betragen 261.681 €.

Mit der Maßnahme kann erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides vom Kulturraum Vogtland-Zwickau begonnen werden.

■ Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über Parkgebühren - Parkgebührenordnung -

Vom 08.04.2022

Aufgrund des § 6a Abs. 6 S. 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau in seiner Sitzung am 07. April 2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Crimmitschau werden soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Im Stadtgebiet von Crimmitschau sind auf folgenden Straßen gebührenpflichtige Parkflächen angelegt:
 - Kirchplatz
 - Friedrich-August-Straße zwischen der Einmündung Parkhausstraße und der Einmündung Silberstraße
 - Silberstraße zwischen der Einmündung Friedrich-August-Straße und der Einmündung Anton-Günther-Platz.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 innerhalb folgen der Zeiten:

von Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Samstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- (2) Zu den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

- (3) Die Gebühr ist am Parkscheinautomat bar oder über den am Parkscheinautomat ausgewiesenen Anbieter für bargeldloses, digitales Zahlen zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Mindestparkgebühr für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 beträgt 0,15 EUR.
- (2) Darüber hinaus wird eine Gebühr in Höhe von 0,05 EUR je angefangene 6 Minuten erhoben.
- (3) Durch das einmalige Betätigen der grünen Anforderungstaste am Parkscheinautomat, wird mit Ziehen eines Parkscheines ein gebührenfreies, kurzfristiges Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 für die Dauer von 12 Minuten ermöglicht.

§ 5 Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 beträgt 3 Stunden.

§ 6 Gebührenbefreiung

Im Bereich des gebührenpflichtigen Parkens können elektrisch betriebene Fahrzeuge während des Ladevorganges auf den gekennzeichneten Stellplätzen vor den Ladesäulen für die Dauer von höchstens 4 Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Der Beginn des Ladevorganges ist durch das Einlegen einer Parkscheibe zu dokumentieren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Parkgebühren vom 12.11.2018 außer Kraft.

Crimmitschau, am 08.04.2022

André Raphael
Oberbürgermeister

■ Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 24. März 2022

Beschlussvorlage C-0025/2022 -

Annahme von Spenden vom 03.01.2022 - 08.03.2022 und aus 2021

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Annahme der vom 03.01.2022 bis 08.03.2022 und aus 2021 eingegangenen Spenden folgender Spender:

Tiergehege / Tierpatenschaft:

Hildegund Friedrich	100,00 EUR
Mario Uhlig	115,00 EUR
Ruth Konrad	60,00 EUR

Sachspende:

Technisches Büro Reinicke - 2 Ziegen im Wert von 160,00 EUR

Beschlussvorlage C-0041/2022 -

Vergabe von Hausmeisterdienstleistungen in den Einrichtungen Grundschule Blankenhain inkl. Kindertageseinrichtung sowie Gymnasium „Julius Motteler“ Haus Lindenstraße und

Haus Westberg nach öffentlicher Ausschreibung

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt, den Zuschlag für Hausmeisterdienste in den Einrichtungen

Grundschule Blankenhain,
Am Koberbach 38, Leistungsumfang 25 Wochenstunden (inkl. Kita) und
Gymnasium „Julius Motteler“
Haus Lindenstraße 6, Leistungsumfang 35 Wochenstunden
Haus Westberg Grüner Weg 38, Leistungsumfang 35 Wochenstunden
der Firma S + K Services GmbH, Olper Hütte 5f, 57462 Olpe

zum Angebotspreis in Höhe von brutto 147.263,21 € jährlich zu erteilen. Der Vertragsabschluss erfolgt für den Zeitraum von 18 Monaten. Er beginnt am 01.06.2022 und endet am 30.11.2023. Das Gesamtauftragsvolumen für diesen Zeitraum beträgt somit brutto 220.894,81 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in die Haushaltsplanung 2022/23 entsprechend eingearbeitet.

■ Aufruf zur Teilnahme am Projekt „Bürgerschaftliches Engagement“

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Crimmitschau sind ab sofort dazu aufgerufen, Ihre Vorschläge für das Projekt „Bürgerschaftliches Engagement“ einzureichen. Die Höhe des Bürgerhaushaltes 2022 beträgt wie in den Vorjahren erneut 15.000 €. Antragsteller werden gebeten, das jeweilige Vorhaben so genau wie möglich zu beschreiben und dabei einen exakten Standort anzugeben sowie Bildmaterial und einen Kostenvoranschlag ihrem Antrag beizulegen.

Die Mittel sollten Verwendung finden für:

- die Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen für Vereine oder ähnliches
- kleinere Instandsetzungsmaßnahmen z. B. an Spielplätzen, Parkanlagen oder anderen öffentlich zugänglichen Flächen
- Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt sieben Projekte durch die

Stadtverwaltung Crimmitschau gefördert, darunter das Aufstellen von mehreren Sitzbänken mit Papierkörben.

Vorschläge können bis einschließlich 15.07.2022 bei der Stadtverwaltung Crimmitschau eingereicht werden. Möglich ist dies persönlich in der Stadt- und Touristinformation im Theater oder postalisch an

Stadtverwaltung Crimmitschau
Büro des Oberbürgermeisters
Markt 1
08451 Crimmitschau

sowie per E-Mail an stadt@crimmitschau.de.

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

■ Geänderte Polizeiverordnung tritt in Kraft

Am Mittwoch, dem 25.05.2022, tritt die neue Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau in Kraft. Eine Polizeiverordnung enthält Gebots- und Verbotsnormen, die auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau hatte die Neufassung der Verordnung am 07.04.2022 in einer öffentlichen Sitzung beschlossen.

Was hat sich gegenüber der bisherigen Polizeiverordnung geändert?

Geltungsbereich: Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Crimmitschau. Durch die Ergänzung des Geltungsbereiches auf Privatgrundstücke wurde die Verordnung präzisiert und ist auch wirksam, wenn die Störung von einem Privatgrundstück ausgeht.

Graffiti: Das unerlaubte Plakatieren, Beschriften und Bemalen wurde um Besprühen ergänzt. Damit wurden im §3 der Polizeiverordnung explizit die verbotenen Graffiti-Schmierereien festgeschrieben.

Tierhaltung: Tiere sollen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Menschen und Tiere nicht belästigt und gefährdet werden. Nun wurde der Punkt um einen Passus ergänzt, wonach Menschen und Tiere auch „nicht beschädigt“ werden dürfen. Weiterhin sind Tiere von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateranlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.

Weiterhin ist zu beachten, dass auf öffentlichen Straßen sowie Grün-

und Erholungsanlagen hinterlassener Tierkot unverzüglich durch den Halter zu entfernen ist. Das bedeutet: Die Führer von Hunden, Katzen und Schweinen müssen ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport mitzuführen. Diese müssen bei einer Kontrolle vorgewiesen werden.

Füttern: Das Fütterungsverbot für wildlebende Tiere wurde ebenfalls komplett überarbeitet. Bisher bezog sich dieser Punkt ausschließlich auf Katzen und Tauben. Dieser Paragraph wurde nun um invasive Tierarten, insbesondere Waschbären, und Schädlingen (z.B. Ratten) erweitert.

Verunreinigungen: Gewerbebetriebe, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben in unmittelbarer Nähe Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.

Abbrennen von offenen Feuern: Das Abbrennen von offenen Feuern, wie beispielsweise öffentliche Brauchtuumsfeuer, ist spätestens 1 Woche vor dem Ereignis der Ortpolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Nicht mehr anzeigepflichtig sind private Lagerfeuer in befestigten Feuerstätten oder handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe (max. 1m Durchmesser und 1m Höhe der Feuer vom Boden ab gemessen) sowie Koch- und Grillfeuer.

Nachfolgend ist die neu beschlossene Polizeiverordnung nachzulesen.

■ **Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

Vom 08.04.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt die Große Kreisstadt Crimmitschau nach Beschluss des Stadtrates vom 07. April 2022 folgende Polizeiverordnung:
(Vorbemerkung: Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personen-bezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche, männliche und diverse Form.)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Fütterungsverbot für wildlebende Tiere, invasive Tierarten und Schädlinge
- § 7 Allgemeine Verunreinigungen
- § 8 Verunreinigungen im Bereich von Gewerbebetrieben
- § 9 Verunreinigung und Benutzung von Springbrunnen
- § 10 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (Auto waschen, Ölwechsel, motorbetriebene Maschinen)
- § 11 Öffentliche Abfallbehälter und Wertstoffcontainer
- § 12 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer
- § 13 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 14 Schutz der Nachtruhe
- § 15 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 16 Lärm aus Veranstaltungstätten
- § 17 Schutz und Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten
- § 18 Haus- und Gartenarbeiten
- § 19 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 20 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 21 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 22 Abrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 23 Hausnummern

Abschnitt 6 – Veranstaltungen

- § 24 Öffentliche Vergnügungen

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 25 Zulassung von Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Crimmitschau. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Sport-, Bolz- und Begegnungsplätze, Skateboardanlagen sowie Friedhöfe.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Schaukästen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Kunstwerke, Denkmale, Hundetoiletten, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Fahrradständer sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen,
- b) Standböller,
- c) Handböller,
- d) Gasböller.

Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden.

(5) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben davon unberührt.

(6) Offene Feuer und Lagerfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, -fässern oder in Feuerschalen sowie Brauchtums- und Traditionsfeuer. Brauchtumsfeuern sind nach allgemeiner Rechtsauffassung Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund und öffentlichem Charakter.

(7) Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen, Schildern, Aufklebern oder Besprühungen, die weder eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter,

Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs.1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.

(3) Im Sahnpark, im Bismarckhain, auf dem Schützenplatz und in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie in der Fußgängerzone und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Jagdhunde im weidgerechten Einsatz.

(6) Katzenhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Katzen nicht verwildern. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass eine unkontrollierbare Vermehrung des Bestandes nicht erfolgt.

(7) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie ähnlicher Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(8) § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Dennoch dort hinterlassener Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist insbesondere von den Führern von Hunden, Katzen und Schweinen ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.

(3) Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Blindenhundeführer.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Fütterungsverbot für wilde Tiere, invasive Tierarten und Schädlinge

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, invasiven Tierarten, insbesondere Waschbären, und Schädlingen (z.B. Ratten) ist im gesamten Stadtgebiet der Stadt Crimmitschau auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen nach §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Als Füttern im Sinne des Satz 1 gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 7 Allgemeine Verunreinigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Verpackungen, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Zigarettenskippen, Kaugummi, Flaschen) verboten.

(2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Verunreinigungen im Bereich von Gewerbebetrieben

(1) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.

(2) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenenwässerungssystem zu bringen.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Verunreinigung und Benutzung von Springbrunnen

(1) Das Verunreinigen von Springbrunnen i.S.v. § 2 Abs.3 ist untersagt.

(2) Die Entnahme von Wasser aus Springbrunnen i.S.v. § 2 Abs.3 in größeren Mengen, z. B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben, ist verboten.

(3) Das Baden von Menschen und Tieren in Springbrunnen i.S.v. § 2 Abs.3 ist nicht gestattet.

§ 10 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (Auto waschen, Ölwechsel, motorbetriebene Maschinen)

(1) Es ist verboten, außerhalb zugelassener Anlagen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile zu waschen oder Motor- oder Unterbodenwäsche, und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchzuführen.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Öffentliche Abfallbehälter und Wertstoffcontainer

(1) Es ist untersagt, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu

entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(2) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier, Glas und Kehricht zu entsorgen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer

(1) Öffentliche Straßen sowie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Öffentliche Einrichtungen der Stadt- bzw. Gemeindemöblierung wie z.B. Bänke, Unterstände, und Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind entsprechend dem zugedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.

(2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an, in und auf öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind.

§ 13

Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren

(1) Die Eigentümer von

- bebauten Grundstücken,
- unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassern, Dämmen,
- Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des §17 Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 14

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15

Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische und elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Festumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im

Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 16

Lärm aus Veranstaltungstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17

Schutz und Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:

- a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten;
- b) zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen;
- c) Wegsperrern zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- d) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen;
- e) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- f) Zechereien und Trinkgelage zu veranstalten, wenn dadurch andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt werden;
- g) Abfälle, dazu gehören auch Zigarettenkippen, außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.

(2) Auf Kinderspielplätzen dürfen die aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nur von den Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt. Fußball darf nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze und Skateranlagen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Das Fahren mit Fahrrädern ist unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme auf Fußgänger in Grün- und Erholungsanlagen erlaubt, sofern diese nicht durch eine entsprechende Beschilderung beschränkt wird.

(3) Es ist verboten Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen. Parken von Fahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Stellplätzen zulässig. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar

stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden und an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie spezielle Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 19

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen jedoch nur bis 14:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf untersagt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20

Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung mit einem Böller im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung zu schießen oder mit einem Vorderlader im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Salut zu schießen.

(2) Das Böllerschießen oder das Salutschießen mit Vorderladern ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten verboten.

(3) Das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

(4) Die Vorschriften des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 21

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist es verboten:

- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt vor bei hartnäckigem Ansprechen und Beschimpfen, bei körperlichen Bedrängungen wie z.B. wiederholtes Anfassen oder in den Weg stellen oder bei aggressiven Verhalten;
- b) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
- c) die Notdurft zu verrichten;
- d) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuerwerfen oder abzulagern;
- e) zu Nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt §19 Abs. 2 entsprechend.

§ 22

Abbrennen von offenen Feuern

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist spätestens 1 Woche vor dem Ereignis der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Dafür ist das Antragsformular der Stadt Crimmitschau zu verwenden. Nicht anzeigepflichtig sind Lagerfeuer in befestigten Feuerstätten oder handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe (max. 1m Durchmesser und 1m Höhe der Feuer vom Boden ab gemessen) sowie Koch- und Grillfeuer. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein. Es besteht generell die Pflicht, vor Entzündung des Feuers den aktuellen Grasland-Feuerindex (GLFI) bzw. die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu prüfen. Ab der Gefährdungsstufe 4 ist jegliches Abbrennen von Feuern verboten.

(3) Für das Abbrennen eines Feuers inklusive der Koch- und Grillfeuer ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Trockenes Ast- und Schnittholz muss mindestens 2 bis 3 Jahre trocken und abgelagert sein. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Verboten sind häusliche Abfälle, Mineralölprodukte, beschichtete oder mit Schmutzmitteln behandelte Hölzer sowie Grün- und Rasenschnitt.

(4) Brauchtums- bzw. Traditionsfeuer dürfen nur mit zugelassenen Brennmaterialien gemäß § 22 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung abgebrannt werden. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Umwelt dürfen nicht gefährdet werden.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

(1) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern sowie ggf. mit Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen. Sie sind weiterhin zur Instandhaltung der Hausnummern verpflichtet. Die Pflicht zur Nummerierung bezieht sich auf bebaute Grundstücke. Unbebaute Grundstücke können nummeriert werden, soweit ein Bebauungsplan für dieses Gebiet besteht bzw. erstellt werden soll und diese Grundstücke für eine Bebauung vorgesehen sind.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Veranstaltungen

§ 24

Öffentliche Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen eines laufenden Kalenderjahres genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder das Vergnügen untersagt.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen, Einrichtungen, Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet oder beschädigt werden;
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, das Tier von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
7. entgegen § 4 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass seine Katzen nicht verwildern und sich nicht unkontrolliert vermehren;
8. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 als Tierhalter oder –führer die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
10. entgegen § 6 wildelebende Tiere (auch verwilderte Haustiere) invasive Tierarten oder Schädlinge füttert;
11. entgegen § 7 Abs. 1 Kleinabfälle wegwirft;
12. entgegen § 7 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt;
13. entgegen § 8 Abs. 1 transportable Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht, nicht gut sichtbar und nicht erreichbar für jedermann oder nicht in angemessener Größe aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt;
14. entgegen § 8 Abs. 2 Rückstände in das Straßenentwässerungssystem einbringt;
15. entgegen § 9 Abs. 1 Springbrunnen verunreinigt;
16. entgegen § 9 Abs. 2 Wasser in größeren Mengen entnimmt;
17. entgegen § 9 Abs. 3 in Springbrunnen badet oder Tiere baden lässt;
18. entgegen § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Anlagen wäscht oder Motor- und Unterbodenwäsche und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchführt;
19. entgegen § 11 Abs. 1 Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
20. entgegen § 11 Abs. 2 öffentliche Abfallbehältnisse entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder in diese Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas entsorgt;
21. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;

22. entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen verschmutzt oder Einrichtungen der Stadt- bzw. Gemeindeförmigung zweckentfremdet nutzt oder vom Ort ihrer Aufstellung entfernt;

23. entgegen § 12 Abs. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen unternimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind;

24. entgegen § 13 Abs. 1 als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne des Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;

25. entgegen § 14 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;

26. entgegen § 15 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

27. entgegen § 16 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;

28. entgegen § 16 Abs. 2 Lärm nicht vermeidet;

29. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe a gärtnerisch gestaltete Grünflächen betritt;

30. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe b nächtigt, kumpt oder Zelte und Campingwagen aufstellt;

31. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe c Wegsperrungen beseitigt oder verändert, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschützt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist;

32. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe d Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;

33. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe e Pflanzen abreißt, abschneidet oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;

34. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe f Zechereien und Trinkgelage veranstaltet;

35. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe g Abfälle entsorgt und Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;

36. entgegen § 17 Abs. 2 Kinderspielplätze, Sport-, Bolz- und Skateranlagen benutzt, Fußball außerhalb der ausgewiesenen Flächen spielt, entgegen der erforderlichen Rücksichtnahme Fahrrad fährt;

37. entgegen § 17 Abs. 3 Grün- und Erholungsanlagen befährt oder dort Fahrzeuge abstellt sowie öffentliche Veranstaltungen betreibt;

38. entgegen § 18 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt;

39. entgegen § 19 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, Samstag von 14:00 bis 24:00 Uhr, oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;

40. entgegen § 20 Abs. 1 mit einem Böller schießt oder mit einem Vorderlader Salut schießt;

41. entgegen § 20 Abs. 2 das Böllerschießen oder Salutschießen mit Vorderladern in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten durchführt;

42. entgegen § 20 Abs. 3 das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde anmeldet;

43. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe a aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt;

44. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe b Flaschen oder Gegenstände zerschlägt;

45. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe c die Notdurft verrichtet;

46. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe d Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;

47. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe e nächtigt, wenn dadurch andere Personen belästigt werden;

48. entgegen § 22 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl er dieses nicht, nicht fristgemäß oder nicht mit den erforderlichen Angaben bei der Ortspolizeibehörde angezeigt hat;

49. entgegen § 22 Abs. 2 ein Feuer abbrennt ohne die Auflagen und Umstände zu beachten;

50. entgegen § 22 Abs. 3 andere Materialien abbrennt oder zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers verwendet;

51. entgegen § 23 Abs. 1 als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer

oder sonst Verfügungsberechtigte die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern oder lateinischer Schrift versieht und instand hält;

52. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt;

53. entgegen § 24 Abs. 1 ein öffentliche Vergnügung nicht bzw. nicht fristgemäß anzeigt;

54. gegen eine gemäß § 24 Abs. 2 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 5.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500,00 EUR geahndet werden.

§ 27

Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau, beschlossen am 04.02.2016, veröffentlicht am 04. März 2016 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau, außer Kraft.

Crimmitschau, am 08.04.2022

André Raphael
Oberbürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen (Verordnungen), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung (Verordnung) nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Verordnung) verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 28. April 2022

Beschlussvorlage C-0061/2022 -

Annahme einer Spende für Ukraine-Flüchtlinge

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Annahme einer Spende für die Ukraine-Flüchtlinge in Höhe von 2.330,68 EUR von der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Crimmitschau.

Frank Kießling	60,00 EUR
Ilona Stelina	115,00 EUR
Wanderfreunde Crimmitschau e.V.	60,00 EUR
Ukraine-Hilfe:	
Cornelia Buchhold	100,00 EUR

Beschlussvorlage C-0071/2022 -

Annahme von Spenden vom 15.03.2022 - 07.04.2022

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Annahme der vom 15.03.2022 bis 07.04.2022 eingegangenen Spenden folgender Spender:

Tiergehege / Tierpatenschaft:

Beschlussvorlage C-0034/2022 -

Kunsteisstadion Crimmitschau: Vergabe von Reinigungsleistungen

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Vergabe: von Reinigungsleistungen im Kunsteisstadion an die Firma: Tip Top Dienstleistungen GmbH, Herschelstr. 11; 08060 Zwickau in Höhe von: 23.951,80 € brutto für den Zeitraum von 12 Monaten mit Option der jährlichen Verlängerung.

■ Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Einmal im Monat findet im Crimmitschauer Rathaus die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters statt. Der nächste Termin ist **am Dienstag, dem 14.06.22 von 16:00 bis 17:00 Uhr.**

In dieser Zeit haben die Crimmitschauer Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich mit ihren Fragen persönlich oder telefonisch direkt an Oberbürgermeister André Raphael zu wenden.

Eine Voranmeldung ist unter der Rufnummer 03762 909001 (Frau Anja Jonzek) erforderlich.



Sprechstunden des Friedensrichters

Die nächsten Sprechstunde des Friedensrichters Herrn König finden

am Dienstag, dem 07. Juni 2022

jeweils in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Crimmitschau, Markt 1 statt.

An diesen Tagen können Interessenten kostenlos Informationen, Ratschläge und Tipps rund um das Sächsische Nachbarschaftsgesetz vom Friedensrichter bekommen. Es können auch telefonisch Termine mit Herrn König (03762 7096952) und seinem Stellvertreter Herrn Engelmänn (03762 48186) vereinbart werden.

Welche Aufgaben hat ein Friedensrichter?

Die Aufgabe von Friedensrichtern besteht darin, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und somit den Rechtsfrieden wieder herzustellen.

Verfahren vor dem Friedensrichter sind in Privatklagedelikten wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung des Briefgeheimnisses obligatorisch vorgeschaltet. Bei diesen Delikten muss nach § 380 Strafprozessordnung erst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bevor die Angelegenheit beim Gericht anhängig gemacht werden kann.

Für bestimmte Zivilstreitigkeiten – beispielsweise nachbarschaftliche Streitigkeiten – können die Friedensrichter ebenfalls in Anspruch genommen werden. Sie sind ebenfalls zuständig wenn es um die Durchsetzung von vermögensrechtlichen Ansprüchen wie Schadenersatz, Schmerzensgeld usw. geht.

Die geeigneten Ansprechpartner sind die Friedensrichter auch beim Täter-Opfer-Ausgleich. Hier bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob und durch wen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird.

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landrat des Landkreises Zwickau am 12. Juni 2022

1. Am 12. Juni 2022 findet die Wahl zum Landrat des Landkreises Zwickau statt. Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der 03. Juli 2022.

2. Die Stadt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die 2 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr im Kleinen Ratssaal im Rathaus, Zimmer 108, 1. Obergeschoss, Markt 1, 08451 Crimmitschau und im Ratssaal, Zimmer 208, 2. Obergeschoss, Rathaus, Markt 1, 08451 Crimmitschau zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahl des Landrats sind von rosa Farbe; bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von gelber Farbe. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen zweiten Wahlgang abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes

gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Zwickau oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Crimmitschau, den 03.05.2022

André Raphael
Oberbürgermeister

Landratswahl 2022 – So funktioniert die Briefwahl

Am 12. Juni 2022 findet die Landratswahl statt. Alle Wahlberechtigten erhalten im Vorfeld eine Wahlbenachrichtigung. Am Wahltag hat dann, von 8:00 bis 18:00 Uhr, ein dichtes Netz an Wahllokalen in Crimmitschau und den Ortsteilen geöffnet.

Wer möchte, kann seinen Stimmzettel auch schon im Vorfeld der Wahl ausfüllen und abgeben – per Briefwahl. Die Entscheidung für eine Briefwahl muss nicht begründet werden, allerdings ist ein Antrag nötig. Wenn Sie durch Briefwahl wählen möchten, benötigen Sie einen Wahlschein. Diesen können Sie persönlich, schriftlich oder online wie folgt beantragen.

1. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Damit kann der Wahlscheinantrag unkompliziert gestellt werden.

2. Der Wahlschein kann online beantragt werden. Die Stadt Crimmitschau stellt dazu seit dem 09. Mai 2022 auf ihrer Webseite www.crimmitschau.de ein Online-Formular zur Verfügung.

3. Der Wahlschein kann per E-Mail unter der E-Mail-Adresse meldestelle@crimmitschau.de beantragt werden.

Wahlscheine können bis zum 10. Juni 2022, 16:00 Uhr (für den etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 01. Juli 2022, 16:00 Uhr) beantragt werden.

Hinweis: Bei Antragstellung in der letzten Woche vor dem Wahltermin bitten wir dringend, die Rücklaufzeiten der Post zu bedenken! Der Wahlbrief muss am Wahltag, dem 12.06.2022 (bzw. 03.07.2022), bis 18:00 Uhr im Briefwahlbüro vorliegen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden Ihnen zugesandt. Sie können auch persönlich abgeholt werden. Mit dem Wahlschein erhält

der Wahlberechtigte einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Stadtverwaltung Crimmitschau richtet zusätzlich ab 30. Mai 2022 (bei einem zweiten Wahlgang ab 27. Juni) zu ihren regelmäßigen Öffnungszeiten wieder ein Briefwahlbüro im Rathaus Zimmer 108 ein. Damit wird dem Briefwähler die Möglichkeit gegeben, bei persönlicher Abholung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an „Ort und Stelle“ auszuüben.

Entsprechend § 14 Abs. 10 Kommunalwahlordnung erhält jeder Wahlberechtigte, der für den ersten Wahlgang Briefwahl beantragt hat, für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 03.07.2022 von Amts wegen die Unterlagen übersandt. Eine erneute Antragstellung ist somit nicht erforderlich.

Die Briefe werden, nach Lieferung der Stimmzettel durch den Landkreis Zwickau in den Postversand gegeben. Falls Sie beim zweiten Wahlgang an der Urnenwahl teilnehmen wollen, können Sie Ihre Stimme nur unter Vorlage des Wahlscheines in jedem Wahlraum des Wahlgebietes (Landkreis Zwickau) abgeben.



Informationen der Freiwilligen Feuerwehr Crimmitschau

■ Auszeichnungen und Beförderungen zur Jahreshauptversammlung 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Crimmitschau am 25.02.2022

Ehrungen für Dienstjubiläen im Jahr 2021

Für 10 Jahre aktiven Dienst wird das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Bronze verliehen an:

Kamerad Alexander Fechner	Blankenhain
Kamerad Jochen Streicher	Crimmitschau
Kamerad Nils Schlegel	Frankenhausen
Kamerad Martin Guthmann	Langenreinsdorf
Kamerad Matthias Kaden	Lauenhain

Für 20 Jahre treue Dienste werden geehrt:

Kamerad Benjamin Gerstner	Blankenhain
Kamerad Christian Schlegel	Frankenhausen
Kamerad Patrick Schwarz	Frankenhausen
Kamerad Kevin Richter	Großpillingsdorf

Für 25 Jahre aktiven Dienst wird das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber verliehen an:

Kameradin Grit Otto	Langenreinsdorf
Kamerad Jörg Brauner	Lauenhain
Kamerad Heiko Neumann	Lauenhain

Für 25 Jahre treue Dienste wird das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes verliehen an:

Kamerad Dietmar Hahn	Crimmitschau
----------------------	--------------

Für 30 Jahre treue Dienste werden geehrt:

Kamerad Robby Hetzer	Blankenhain
Kamerad Peter Singer	Gablenz

Für 40 Jahre aktiven Dienst wird das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold verliehen an:

Kamerad Jörg Hans	Blankenhain
Kamerad Uwe Kändler	Blankenhain
Kamerad Ingolf Winefeld	Blankenhain
Kamerad Lutz Lehmann	Frankenhausen
Kamerad Olaf Götze	Langenreinsdorf
Kamerad Uwe Herold	Langenreinsdorf
Kamerad Uwe Schumann	Lauenhain
Kamerad Ralf Wilde	Lauenhain

Für 40 Jahre treue Dienste wird das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes verliehen an:

Kamerad Jörg Friedemann	Blankenhain
Kamerad Gunter Engelmann	Gösa
Kamerad Ulrich Wolf	Lauenhain

Für 50 Jahre aktiven Dienst wird das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold als Sonderstufe verliehen an:

Kamerad Gerd Seifert	Langenreinsdorf
----------------------	-----------------

Für 50 Jahre treue Dienste wird das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes verliehen an:

Kamerad Bernd Schürer	Blankenhain
Kamerad Hartmut Schlegel	Mannichswalde

Für 60 Jahre treue Dienste wird das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes verliehen an:

Kamerad Bernhard Götz	Gablenz
Kamerad Hans-Jürgen Thieme	Gablenz
Kamerad Lothar Scholz	Rudelswalde

Für 65 Jahre treue Dienste werden geehrt:

Kamerad Christian Götze, Eintritt 01.10.1956	Langenreinsdorf
Kamerad Horst Göbner, Eintritt 06.06.1956	Mannichswalde

Auf Grund der gezeigten Leistungen, erreichten Qualifikationen und Dienststellungen werden unter Beachtung der Sächsischen Feuerwehrverordnung folgende Beförderungen vorgenommen. Die Beförderungen erfolgen auf der Grundlage von Vorschlägen der jeweiligen Ortswehrleiter. 4 Beförderungsvorschläge konnten auf Grund der Regelungen der Feuerwehrverordnung nicht berücksichtigt werden.

Zum Feuerwehrmann bzw. zur Feuerwehrfrau werden befördert:

Kameradin Nicole Tippmann	Crimmitschau
Kamerad Collin Deckert	Crimmitschau
Kamerad Jan Gerasch	Crimmitschau

Kamerad Toni Hippler	Frankenhausen
Kamerad Mike Luckner	Gablenz
Kamerad Dustin Held	Großpillingsdorf
Kamerad Mario Hertel	Großpillingsdorf
Kamerad Thomas Martin	Großpillingsdorf
Kamerad Felix Bräunlich	Langenreinsdorf
Kamerad Jonathan Sonnenfeld	Lauenhain
Kameradin Lisa Schinkitz	Mannichswalde
Kamerad André Lohs	Rudelswalde

Zum Oberfeuerwehrmann werden befördert:

Kamerad Paul Lex	Crimmitschau
Kamerad Max Böttcher	Großpillingsdorf
Kamerad Florian Herold	Langenreinsdorf

Zum Hauptfeuerwehrmann werden befördert:

Kamerad Eric Friedrich	Crimmitschau
Kamerad Marcus Meyer	Crimmitschau
Kamerad Daniel Schmidt	Crimmitschau
Kamerad Leon Schmiedel	Crimmitschau
Kamerad Silvano Seidler	Crimmitschau
Kamerad Ronny Winkler	Crimmitschau
Kamerad Thomas Tröltzsch	Lauenhain
Kamerad Philipp Ritter	Mannichswalde

Zum Löschmeister bzw. zur Löschmeisterin werden befördert:

Kamerad David Eichhorn	Frankenhausen
Kamerad Mirko Engelmann	Gösa
Kamerad Frederik Stichert	Langenreinsdorf
Kameradin Anja Waldenburger	Lauenhain
Kamerad Erik Vogel	Lauenhain

Zum Hauptlöschmeister werden befördert:

Kamerad Tino Brenner	Gablenz
Kamerad Mario Forster	Langenreinsdorf
Kamerad Matthias Kaden	Lauenhain
Kamerad Christian Wolf	Lauenhain

Auf Grund der im Jahr 2021 gezeigten Leistungen werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter folgende Kameradinnen und Kameraden ausgezeichnet:

Kamerad Benjamin Gerstner	Blankenhain
Kamerad Christian Parthum	Crimmitschau
Kamerad Jan Szczygielski	Frankenhausen
Kamerad Tom Schlegel	Gablenz
Kamerad Manfred Götz	Gösa
Kamerad Philip Jahnke	Großpillingsdorf
Kamerad Gerd Seifert	Langenreinsdorf
Kamerad Heiko Neumann	Lauenhain
Kamerad Marcel Schorsch	Mannichswalde
Kamerad André Lohs	Rudelswalde

Verabschiedung aus Funktionen

Kamerad Christian Wolf
5 Jahre von Februar 2016 bis September 2021 Ortswehrleiter in Lauenhain

Kamerad Christian Parthum
5 Jahre von September 2016 bis Juli 2021 Ortswehrleiter in Crimmitschau

Kamerad Florian Wünsche
5 Jahre von September 2016 bis Juli 2021 stellvertretender Ortswehrleiter in Crimmitschau

Kamerad Sven Trommer
4 Jahre von März 2017 bis Juni 2021 stellvertretender Ortswehrleiter in Langenreinsdorf

Spalerski
Gemeindeführer



■ Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 i.v.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für STETL IMMO Kft.
Dózsa György u. 11
2724 Újlengyel
Ungarn

liegt bei der Stadt Crimmitschau
Kirchplatz 4, Bauaufsichtsbehörde, 08451 Crimmitschau
folgendes Schriftstück bereit:

Bescheid vom: 09.05.2022
Aktenzeichen: Bau/63-630.01-rei/07
Kostenbescheid Nr. 070/22

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle

montags	9:00 bis 12:30 Uhr
dienstags	9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags	9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags	9:00 bis 12:30 Uhr

in Empfang genommen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Crimmitschau, d. 09.05.2022

Stadtverwaltung Crimmitschau
Bereich 63 Bauaufsichtsbehörde
Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

■ Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Juni

01. Juni, 18:00 Uhr
Werktagsgottesdienst in der Christuskirche Chursdorf

05. Juni, 13:30 Uhr
Festgottesdienst mit Konfirmation und Heiligem Abendmahl in der St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

06. Juni
10:00 Uhr - Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl in der Kirche Blankenhain
16:30 Uhr - Blankenhainer Schlossmusik in der Kirche Blankenhain

12. Juni, 10:00 Uhr
Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl in der St.-Martins-Kirche Rußdorf

19. Juni, 14:30 Uhr
Gemeindefest, „Der Kirchenjahr-Express - wenn Holzwürmer auf Reisen gehen“ im Pfarrgarten Seelingstädt

24. Juni
18:00 Uhr Johannisandacht (Harry Hackel)
Friedhof Seelingstädt

18:00 Uhr Johannisandacht (mit Posaunenchor)
Friedhof Chursdorf

19:00 Uhr Johannisandacht (mit Posaunenchor)
Friedhof Blankenhain

19:00 Uhr Johannisandacht (Harry Hackel)
Friedhof Rußdorf

26. Juni,
10:00 Uhr - Wandergottesdienst, Ausgangspunkt: Seelingstädt am ehem. Bad, Ziel: Brunnen Oberalbertsdorf, dort
11:00 Uhr - Gottesdienst, anschließend Imbiss am Brunnen Oberalbertsdorf

■ Veranstaltungen und ausgewählte Sprechtag der IHK

Die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, Äußere Schneeberger Str. 34, 08056 Zwickau bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechtag an. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, Durchführung entsprechend der aktuell geltenden Corona-Verordnung - telefonisch, virtuell oder persönlich.

Sprechtag Unternehmensnachfolge

Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess
Donnerstag 23.06.2022
Information und Anmeldung: Thomas Hüttner, Tel. 0375 814-2220

Finanzierungssprechtag (virtuell) mit der Bürgschaftsbank / der SAB
Mittwoch, 01.06.2022, 09:00 – 16:00 Uhr
Information und Anmeldung: Ina Burkhardt, Tel. 0375 814-2360

Online-Informationsveranstaltung „Erfolgreich online buchbar - Starke Internetpräsenz für Ihr Beherbergungsunternehmen“

Dienstag, 05.07.2022, 14:00 - 16:00 Uhr, online über „Zoom“
Information und Anmeldung: Kathrin Stiller, Tel. 0375 814-2300
www.chemnitz.ihk24.de mit der Eingabe der VA-Nr. 123162037 (Suchfunktion)
kathrin.stiller@chemnitz.ihk.de

■ Neue Aktivitäten in der Innenstadt – Mittel im Verfügungsfonds stehen bereit

Am 4. Mai traf sich das Verfügungsfondsgremium der zur ersten Beratungsrunde im Jahr 2022. Im Fonds zur Aufwertung der Innenstadt stehen noch Mittel zur Verfügung, die auch für private Initiativen genutzt werden können.

So erhielt im vergangenen Jahr die Organisatoren des 1. Kinder- und Jugendfests einen Zuschuss für die Ausgestaltung der Veranstaltung in Höhe von 445,58 Euro und der Verein „Hoffnung Crimmitschau e.V.“ konnte sich über eine Förderung in Höhe von 1.680,00 Euro für die Ausgestaltung des neu geschaffenen Begegnungsortes „Leuchtturm“ in der Silberstraße 2 freuen.

Ziel: barrierefreie Innenstadt

Mit dem Ziel, die Innenstadt barrierefrei zu gestalten waren Stefan Rubey und Marina Eichhorn in den zurückliegenden Monaten bei Händlern und Gastronomen unterwegs. Sie entwickelten ein Projekt, um mit Hilfe mobiler Rampen Treppen zu den Anliegern der Innenstadt überwinden zu können.

Zur Sitzung wurde das Projekt vorgestellt. 36 gewerbliche Anlieger signalisierten Ihre Beteiligung. Aus dem Verfügungsfonds werden ca. 2.200 Euro Zuschüsse bereitgestellt, mit denen die Anschaffung der mobilen Rampen zu 50% bezuschusst wird.

Besuchen Sie uns auch unter www.crimmitschau.de oder www.facebook.com/Stadt.Crimmitschau/

■ Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Crimmitschau Bebauungsplan Nr. 1/2019 „Kühgrund“ – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – Auslegung des Vorentwurfs vom April 2022

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2019 „Kühgrund“ beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, zum Vorentwurf des Bebauungsplans eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das ca. 4,5 ha große Plangebiet liegt westlich der Stadtlage Crimmitschau an der öffentlich gewidmeten Zufahrt von der Zeitzer Straße im Kühgrund und umfasst in der Gemarkung Crimmitschau das Flurstück 1089/2 vollständig sowie die Flurstücke 1104/1, 1101/1, 1090/1 und 1086/2 teilweise. Planziele sind die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung am Standort bereits vorhandener Gewerbe sowie angemessene umwelt- und umgebungsverträgliche bauliche Erweiterungen bzw. Umnutzungen.

Die Vorentwurfsplanunterlagen des Bebauungsplans Nr. 1/2019 „Kühgrund“ in der Fassung vom April 2022, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung M 1:1.000 und dem Teil B – Text sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht, darunter als fachgutachterliche Anlagen eine Artenschutzfachliche Risikoabschätzung und eine Schallimmissionsprognose, liegen in der Zeit

vom **07.06.2022**
bis **08.07.2022**

während folgender Zeiten in der Stadtverwaltung Crimmitschau, Bereich Stadtplanung, Kirchplatz 4, 2. Obergeschoss, Zimmer 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag
08:00 - 12:30 Uhr
Dienstag

08:00 - 12:30 Uhr und
13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch
08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag
08:00 - 12:30 Uhr und
13:30 - 16:00 Uhr
Freitag
08:00 - 12:30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können die Planunterlagen von jedermann eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zur Gewährleistung des Infektionsschutzes während der COVID-19-Pandemie wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) - sofern das Rathaus allgemein geschlossen sein sollte - vor einem persönlichen Kontakt um eine Terminvereinbarung per Telefon unter 03762 906103 oder per E-Mail (Yvette.langnickel@crimmitschau.de) gebeten.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Crimmitschau unter www.crimmitschau.de sowie auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de zugänglich gemacht.

Crimmitschau, den 04.05.2022

André Raphael
Oberbürgermeister



**Aktuelle Verkehrsbehinderungen finden Sie auf der
Facebookseite Große Kreisstadt Crimmitschau
sowie auf
www.crimmitschau.de.**

Die Badesaison beginnt!

Ab dem **4. Juni** öffnen das Sahnbad sowie das Erlebnis-Bad Mannichswalde wieder ihre Pforten und laden zur Abkühlung im kalten Nass ein!

Eintrittspreise:

Erlebnisbad Mannichswalde: 3,50 € (Erwachsene) 1,75 € (Kinder)

Sahnbad: 3,00 € (Erwachsene) 1,50 € (Kinder)

Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 erhalten ermäßigten Eintritt nach Vorlage des Behindertenausweises.



Kontakt unter: paradiesbach2020@mail.de



LAUENHAINER FRÜHLINGSMARKT

**28.05.2022
ab 13⁰⁰ Uhr**

Lauenhain bei Crimmitschau
Platz vor dem Gemeindehaus
(Lauenhainer Hauptstr. 79A)



Ein Fest für
alle Sinne

Glückwünsche an die Jubilare

Oberbürgermeister André Raphael
gratuliert allen Jubilaren
aus Crimmitschau sowie den Ortsteilen
recht herzlich zum Geburtstag und wünscht
auf diesem Weg viel Gesundheit!

Herzlichen Glückwunsch auch allen Paaren,
welche ihr Ehejubiläum feiern.
Mögen Ihnen weiterhin viele gemeinsame,
glückliche und gesunde Jahre bevorstehen.



■ Antrag auf Soforthilfe für Ukraine-Flüchtlinge

Die ganze Welt schaut schockiert auf den Krieg in der Ukraine. Gleichzeitig zeigen viele Menschen ihre Solidarität und wollen helfen.

Für eine schnelle und unbürokratische Hilfe hat die Stadtverwaltung Crimmitschau ein Spendenkonto eingerichtet. In der öffentlichen Sitzung vom 07.04.22 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau eine Richtlinie für die Verwendung der eingegangenen Geldspenden beschlossen.

Demnach gewährt die Große Kreisstadt Crimmitschau grundsätzlich eine finanzielle Unterstützung zur Beseitigung von Notlagen und/oder Missständen für Flüchtlinge aus der Ukraine, die beim Landratsamt Zwickau registriert sind und über gültige Ausweisdokumente verfügen sowie für private Dritte, die Unterkünfte für Ukraine-Flüchtlingen zur

Verfügung stellen. Die Soforthilfe beträgt maximal 200,00 € pro Person und soll für das Herrichten und/oder Ausstatten von Unterkünften, den Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung sowie zur Beseitigung von sonstigen Notlagen Verwendung finden.

Ein Antrag auf Soforthilfe ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars bei der Stadtverwaltung Crimmitschau zu stellen. Antragsteller, die Hilfe bei der Übersetzung benötigen, können sich unter der Hotline: 03762 90-9009 an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wenden.

Bitte beachten Sie den genauen Wortlaut der Richtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Verwendung von Geldspenden für Ukraine-Flüchtlinge.

■ Richtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Verwendung von Geldspenden für Ukraine-Flüchtlinge

Wird in dieser Richtlinie bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche bzw. weibliche Form verwendet, gelten entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

I. Präambel

Nach derzeitigen Informationen werden im Landkreis Zwickau 6.000 bis 12.000 Flüchtlinge aus der Ukraine, überwiegend Frauen und Kinder, erwartet. Diese mussten ihre Heimat verlassen und wir alle wissen nicht, wann sie dorthin zurückkehren können. Unser Ziel ist eine schnelle Integration. Finanzielle Unabhängigkeit durch Arbeit, Betreuung in Kindergarten und Schule sowie die Zugehörigkeit zu Vereinen werden dabei eine große Rolle spielen. Das Wichtigste ist aber zunächst die Unterbringung der Menschen in unseren Städten und Gemeinden und das Bereitstellen von angemessenem Wohnraum. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. April 2015 regelt Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV-Unterbringung). Damit soll eine Basisausstattung sichergestellt werden. Dennoch wird es Notlagen und Missstände geben, die zu beseitigen sind. Die Hilfs- und Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger sind groß. So hat auch die Stadt Crimmitschau ein Spendenkonto bei der

Volksbank Chemnitz eG
IBAN: DE14870962140321010202
BIC: GENODEF1CH1
Zahlungsgrund: Ukraine

eingerichtet. Mit dem Ziel der schnellen Hilfe zur Überwindung von Notlagen und Missständen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Ukraine-Flüchtlingen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Zwecksetzung

1. Die Große Kreisstadt Crimmitschau gewährt aus den auf dem Spendenkonto der Stadt eingegangenen Spenden eine finanzielle Unterstützung (Soforthilfe) zur Beseitigung von Notlagen und/oder Missständen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Soforthilfe der Großen Kreisstadt Crimmitschau besteht nicht. Sie entscheidet im Rahmen der verfügbaren Spendenmittel.

II. Gegenstand der Soforthilfe

1. Gegenstand der Soforthilfe sind
 - a) Kosten für das Herrichten und/oder Ausstatten von Unterkünften, z.B. auch Mobiliar und Haushaltsgegenstände,
 - b) Kosten des Verbrauchs von Wasser, Strom und Heizung,
 - c) sonstige Kosten zur Beseitigung von Notlagen.
2. Sachspenden sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Diesbezüglich vermittelt die Große Kreisstadt Crimmitschau zwischen Spenderinnen/

Spender und Empfängerin/Empfänger und unterstützt bei der logistischen Umsetzung.

III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind
- a) Flüchtlinge aus der Ukraine, die beim Landratsamt Zwickau registriert sind und über gültige Ausweisdokumente (z.B. biometrischer Reisepass, Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung) verfügen,
 - b) private Dritte, die Unterkünfte für Flüchtlingen im Sinne von Ziffer III. a) zur Verfügung stellen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe ist das Vorliegen einer Notlage und/oder eines Missstandes im Sinne von Ziffer I. dieser Richtlinie.
2. Die Soforthilfe setzt grundsätzlich Bedürftigkeit voraus. Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn die Beseitigung der Notlage und/oder des Missstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus eigener Kraft, insbesondere durch den Einsatz von Vermögen und Einkommen, oder durch Hilfe Dritter in angemessener Zeit nicht möglich ist.
3. Der Antragsteller darf keine weiteren Hilfen zum selben Gegenstand der Soforthilfe bei Dritten beantragt bzw. von Dritten erhalten haben.

V. Art und Höhe der Zuwendung

Die Soforthilfe beträgt maximal 200,00 € und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

VI. Verfahren

1. Ein Antrag auf Soforthilfe ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars bei der Stadtverwaltung Crimmitschau zu stellen.
2. Über den Antrag und die Höhe der Soforthilfe entscheidet der Oberbürgermeister gemeinsam mit seinem 1. oder 2. Stellvertreter sowie der/dem Fachbereichsleiter(in) des FB 20 oder ihrer/seiner Vertreter(in) nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung und nur in Ausnahmefällen in bar an den Antragsteller.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crimmitschau, den 07.04.2022

André Raphael
Oberbürgermeister

Antrag auf Soforthilfe

gem. der Richtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Verwendung von Geldspenden für Ukraine-Flüchtlinge

Antragsteller:

Name.....

Vorname.....

Straße.....

PLZ, Ort.....

bei Überweisung:

Kreditinstitut

Kontoinhaber.....

IBAN:.....

BIC:.....

Ich beantrage Soforthilfe gem. Ziffer II Nr. 1 der o.g. Richtlinie für:

a) Kosten für das Herrichten und/oder Ausstatten von Unterkünften

.....

b) Kosten des Verbrauchs von Wasser, Strom, Heizung

.....

c) sonstige Kosten zur Beseitigung von Notlagen

.....

(Hinweis: Gegenstand der Soforthilfe bitte konkret darlegen).

Beantragter Betrag: EURO
(höchstens 200 EURO)

Bewilligter Betrag: EURO
(von der Behörde auszufüllen)

Erklärung:

1. Ich versichere, dass gem. Ziffer IV der o.g. Richtlinie

a) für die Gewährung der Soforthilfe eine Notlage und/oder ein Missstand im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine vorliegt,

b) Bedürftigkeit vorliegt (Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn die Beseitigung der Notlage und/oder des Missstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus eigener Kraft, insbesondere durch den Einsatz von Vermögen und Einkommen, oder durch Hilfe Dritter in angemessener Zeit nicht möglich ist),

c) ich keine weiteren Hilfen zum selben Gegenstand der Soforthilfe bei Dritten beantragt bzw. von Dritten erhalten habe.

2. Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

3. Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe zurückgefordert wird, wenn ich falsche Angaben gemacht habe.

4. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.

5. Die Angaben in diesem Antrag sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.

.....
Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

.....
Bestätigung durch die Stadt Crimmitschau, Datum, Unterschrift, Stempel

■ Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024 findet für die Kinder des Stadtgebietes Crimmitschau, die bis zum 30. Juni 2023 das 6. Lebensjahr vollendet haben und auf Wunsch für Kinder, die bis zum 30.09.2023 das 6. Lebensjahr vollenden sowie für die zurückgestellten Kinder des Vorjahres in der Zeit vom 31.08.2022 bis 19.09.2022 an den Grundschulen der Stadt Crimmitschau statt.

Die Schulanmeldungen werden wie folgt in den Sekretariaten der Grundschulen entgegen genommen.

Käthe-Kollwitz-Grundschule:

12.09.2022 13:00 – 18:00 Uhr
13.09.2022 19:00 – 17:00 Uhr
19.09.2022 13:00 – 18:00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 03762 2598
Mail: kk-grundschule@t-online.de

Grundschule Frankenhausen:

31.08.2022 13:00 – 18:00 Uhr
06.09.2022 13:00 – 18:00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 03762 2635
Mail: frankenhausen@versanet.de

Grundschule Blankenhain:

13.09.2022 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 036608 2436
Mail: gs-blankenhain@t-online.de

Die Sorgeberechtigten werden aufgefordert, die Anmeldung in dem angegebenen Zeitraum gemäß dem Beschluss über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Crimmitschau vorzunehmen.

Die Auflistung der Straßen zum jeweiligen Schulbezirk finden Sie unter www.crimmitschau.de / Rathaus / Formulare & Satzungen.

Die Kinder müssen nicht persönlich vorgestellt werden. Vorzulegen ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch, Impfausweis und, wenn bereits vorhanden, das ausgefüllte Anmeldeformular zur Aufnahme in die Grundschule. Diese Formulare sind über die Kindertagesstätte, die das Kind besucht, bzw. im Internet www.crimmitschau.de oder in der Rathaus- und Stadtinformation erhältlich. Es besteht auch die Möglichkeit, das Formular erst zur Anmeldung in der zuständigen Schule auszufüllen. Die Sorgeberechtigten legen bitte bei Anmeldung des Kindes ihr Personaldokument vor.

Auskünfte zur Schulanmeldung erteilt neben den Grundschulen, der Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, Frau Mai / Tel. 03762 90-4001 oder kerstin.mai@crimmitschau.de.

Uwe Müller
Fachbereichsleiter
Bildung, Kultur und Sport

■ Crimmitschauer pflanzen fünf Bürgerbäume

Mit der Unterstützung des städtischen Bauhofes wurden am Samstag, dem 23. April 2022, fünf Bürgerbäume, darunter zwei Platanen, eine Buche, eine Eiche und ein Ginko, auf der Baumwiese am Ringelplatzweg gepflanzt.

Bürgerbäume werden in Crimmitschau seit 2012 gepflanzt. Seitdem erfährt die Initiative der Stadtverwaltung ein anhaltend großes Echo, sodass zweimal jährlich eine Baumpflanzaktion durchgeführt wird.

Die Anlässe einen Baum zu pflanzen reichen vom Gedenken an liebe Menschen oder besondere Ereignisse, über runde Geburtstage, Ehe- und Firmenjubiläen bis hin zur Bekräftigung von Freundschaften. Neben Einzelpersonen und Familien sind auch Firmen, Initiativen und Vereine bereits als Spender aufgetreten.

Die Kosten für einen mindestens 1,80 Meter großen Baum betragen 200 Euro. Dafür übernimmt die Stadtverwaltung Crimmitschau dann neben der Beschaffung auch die Pflege und gibt eine Anwuchsgarantie von fünf Jahren. Das bedeutet, sollte ein Baum nicht gedeihen, wird er innerhalb der genannten Frist ohne erneute Kosten für die Sponsoren ersetzt. Interessenten können sich an den Fachbereich Bau der Stadtverwaltung Crimmitschau, Kirchplatz 4, Telefon 03762 90-6001 wenden. Übrigens: Baum-Gutscheine zum Verschenken gibt es in der Stadt- und Touristinformation im Theater, Markt 1, Telefon 03762 900.



Foto: Stadtverwaltung

■ Stadtverwaltung bleibt am 27.05.22 geschlossen

Am Freitag, dem 27.05.22 bleiben das Rathaus sowie die Stadthäuser Kirchplatz 4, Badergasse 2 und Bauhof auf Grund einer internen Betriebsregelung im Zusammenhang mit dem Feiertag am 26.05.22 geschlossen.

Wir bitten alle Bürger/innen, dies bei der Planung ihrer Behördengänge zu berücksichtigen.

Sie erreichen uns in dieser Woche telefonisch am Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 14:30 Uhr sowie Dienstag von 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr unter der Rufnummer 03762 900 und per E-Mail an stadt@crimmitschau.de.

OBERE KIRCHSTRASSE
CRIMMITSCHAU

Oberbürgermeister André Raphael wünscht im Namen der Stadtverwaltung Crimmitschau allen Kindern einen fröhlichen Kindertag!

Überigens: Das Kinder- und Jugendfest findet am 11. Juni von 14:00 bis 19:00 Uhr auf dem Marktplatz statt.

Wirtschaftsförderung Crimmitschau informiert

■ Grundsteinlegung im Industriepark Crimmitschau - Meerane

Im gemeinsamen Industriepark der Städte Crimmitschau und Meerane wurde am Montag, dem 25.04.2022 der Grundstein für die neue Montage- und Logistikhalle 7 gelegt. Diese soll mit einer Fläche von rund 28.000 Quadratmetern auf dem letzten freien Baufeld des Industrieparks entstehen. Bauherr ist die metaWERK Meerane GmbH, welche im Jahr 2020 ebenfalls den Grundstein für die Halle 5 des Volkswagenwerkes legte. Ein Jahr zu vor hatte Volkswagen bereits ein Werk im Industriepark an der A4 in Betrieb genommen. Die Halle 7 soll nach Angaben des Bauherren im Dezember 2022 weitgehend fertiggestellt sein. Genutzt wird sie künftig von Volkswagen als Logistikzentrum. Neben DHL und dem Logistik-Dienstleister Rhenus haben sich auch die Automobilzulieferer Adient, SAS Autosystemtechnik und Leonie angesiedelt.

Rückblick

Einen wichtigen Meilenstein für den Industriepark Crimmitschau - Meerane legten am 01.10.2018 Oberbürgermeister André Raphael und der Meeraner Bürgermeister Prof. Dr. Lothar Ungerer, als beide mit ihren Unterschriften den Koordinierungsvertrag für das gemeinschaftliche Projekt unterzeichneten. Durch die beispielhafte Zusammenarbeit konnte eine zusätzliche Fläche von rund 65 Hektar erschlossen werden, wodurch rund 2000 Arbeitsplätze für die Region entstanden sind. Zudem wurde durch den Freistaat Sachsen die S288 als Erschließungsstraße durch das Industriegebiet ausgebaut. Die Stadtverwaltung Crimmitschau engagiert sich bereits seit Jahren für den weiteren Ausbau der



Dr. Ludwig Fazel, Volkswagen AG, Cathleen Frost, metaWERK AG, Staatssekretärin Ines Fröhlich, Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer, Meerane, und Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises Zwickau (v.l.n.r.). Foto: Fotoagentur pro picture

S288 und setzt auf die Erweiterung in Richtung Crimmitschau für kürzere Transportwege und die Entlastung des Ortsteiles Gablenz.

■ Glückwünsche zum Firmenjubiläum

Die besten Wünsche zum Firmenjubiläum überbrachte Oberbürgermeister André Raphael an die Allianz-Agenturinhaberin Sandra John. Gemeinsam mit ihrem Team bietet Sandra John in ihrer Geschäftsstelle am Mannichswalder Platz 5 ein umfangreiches Portfolio an Baufinanzierungen und Versicherungskonzepten, von einer Fahrradversicherung über die Arbeitsrechtsschutzversicherung bis hin zur privaten Altersvorsorge. Dabei betreut sie Privat- und Geschäftskunden.

Besuche zu Firmenjubiläen nimmt Oberbürgermeister André Raphael auf Einladung oder nach Absprache mit den, in der Unternehmensdatenbank der Wirtschaftsförderung, eingetragenen Unternehmen wahr. Das Anmeldeformular für die Unternehmensdatenbank befindet sich auf der städtischen Homepage www.crimmitschau.de unter Rubrik Wirtschaft / Unternehmensdatenbank. Der Eintrag ist kostenlos.



Sandra John und Oberbürgermeister André Raphael

Foto: Stadtverwaltung

■ Glückwünsche zum Firmenjubiläum im Monat Mai

Die herzlichsten Glückwünsche zum Gründungsjubiläum übermittelt auf diesem Wege Oberbürgermeister André Raphael, auch im Namen des Stadtrates und der Verwaltung, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und eine weiterhin erfolgreiche Unternehmensentwicklung an folgende Firmen:

15 Jahre Zimmerei M. Götz

30 Jahre Physiotherapie und Gesundheitszentrum Daniela Richter
Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass aus Datenschutzgründen nur diejenigen Firmen veröffentlicht werden können, welche mit ihren Daten in der Unternehmensdatenbank der Wirtschaftsförderung registriert sind. Der Eintrag ist kostenlos und kann online vorgenommen werden.

Ansprechpartnerin in der Wirtschaftsförderung ist Frau Kristin Franke.
Telefon: 03762 908001
Fax: 03762 909904
E-Mail: kristin.franke@crimmitschau.de




DANKE!

Die Stadtverwaltung Crimmitschau bedankt sich recht herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern, welche unserem Hilfeaufruf nach Geld- oder Sachspenden für die ukrainischen Bürger nachgekommen sind.




■ Crimmitschau feiert wieder: Großes Marktfest vom 12. bis 14. August 22

Lange ist es her, dass in Crimmitschau gefeiert wurde. Das soll sich in diesem Jahr ändern: Vom 12. bis 14. August 2022 findet in der Crimmitschauer Innenstadt wieder das Große Marktfest statt.

Die Vorbereitungen für die Festveranstaltung laufen bereits auf Hochtouren. So konnte für die traditionelle Rocknacht am Freitagabend die Band The Porridges für das Bühnenprogramm gewonnen werden. Die jungen Musiker aus Zwickau und Glauchau bestechen durch Vielseitigkeit. Egal ob ruhiger Jazz, beliebte 80er Jahre Hits zum Mittanzen oder aktuelle Charts für Jedermann, die vier Bandmitglieder vereinen die verschiedensten Genre und präsentieren ein stimmiges Konzerterlebnis. Den Höhepunkt der Rocknacht bildet im Anschluss der Auftritt der Bruce-Springsteen-Coverband Bosstime. Die Band wurde im Jahr 2003 gegründet und setzt seither der legendären E-Street Band ein musikalisches Denkmal. Wer die bekannten Springsteen-Songs, wie „Hungry Heart“ und natürlich „Born in the USA“ aufleben lassen und mit Freunden feiern möchte, ist an diesem Freitag auf dem Marktplatz genau richtig und gehört möglicherweise danach zur großen Bosstime-Fangemeinde.

Musikalisch geht es auch am Samstagabend weiter. Dann wird die Partyband Biba & die Butzemänner auf der Bühne für Stimmung sorgen. Abgerundet wird das Große Marktfest durch Tanzgruppen, ein Kinderprogramm, die Vereinsmeile und die „Colours of Musik Clubhaus Tour“ auf der Piazza.



Partyband Biba & die Butzemänner

Foto: Biba

Fest steht weiterhin, dass der Sonntag durch einen übergemeindlichen Gottesdienst eingeläutet wird.

Auf dem Theaterplatz wird an allen Tagen Rummelplatz-Atmosphäre herrschen. Im gesamten Festgelände warten zudem Händler mit gastronomischen Genüssen und vielen anderen Angeboten auf Kundschaft.

■ Großes Marktfest: Wer möchte sich auf der Vereinsmeile präsentieren?

Endlich wieder Marktfest und endlich wieder die Möglichkeit für Vereine, sich auf der größten Open Air Veranstaltung in Crimmitschau zu präsentieren. Denn eine schöne Tradition des Großen Marktfestes in Crimmitschau ist seit langem die Vereinsmeile zum Marktfest. Vereine haben die Chance sich zu präsentieren, die Inhalte ihrer Tätigkeit vorzustellen und neue Mitglieder zu werben.

Auch zum Großen Marktfest (12.-14. August) wird es die Vereinsmeile wieder geben. Sie findet am Samstag, dem 13. August, zwischen 10 und 18 Uhr statt.

Vereine, die auf der Vereinsmeile präsent sein wollen, können sich bis zum 30.06.2022 dafür anmelden: Stadtverwaltung Crimmitschau, René Mathiak, Tel. 03762 90-7015, rene.mathiak@crimmitschau.de.

Bitte geben Sie mit dem Wunsch nach einem Standplatz auch folgende Informationen an: Wird ein Stromanschluss benötigt? Wie groß ist Ihr Platzbedarf? Möglich ist, sich für eine der städtischen Marktkrippen anzumelden, welche wir den Vereinen zur Vereinsmeile kostenlos zur Verfügung stellen. Da diese nur in begrenzter Stückzahl zur Verfügung stehen, sichert schnelles Melden eine gute Chance, noch eine der Krippen zu ergattern. Pavillons können wir nicht mehr zur Verfügung stellen.

■ Veranstaltungen im Juni

Forever Amy mit der original Amy Winehouse Band

30.06.2022 ab 20 Uhr
Theater Crimmitschau

„Forever Amy“ bringt nun knapp elf Jahre nach dem tragischen Tod der Sängerin die Original Band zurück auf die Bühne, die ihren zeitlosen Sound gemeinsam mit ihr kreiert hat! Dabei zelebrieren die Musiker nicht nur ihre Musik in der authentischsten Art und Weise, die Show gibt zudem exklusive Eindrücke über die Musikerin und den Menschen hinter der gewaltigen Stimme. Mit der Jazz- und Soulsängerin Bronte Shande als Frontfrau konnten die Produzenten zudem die wohl ebenbürtigste Alternative für die Ausnahmekünstlerin verpflichten.

Karten sind erhältlich über den Ticketservice des Theaters, den Ticketshop der Freien Presse sowie an weiteren bekannten Vorverkaufsstellen. Online auch über www.eventim.de. Als Ticket-Hotline stehen die 03762-47888 und die 0800-8080123 zur Verfügung.

Feuerwehrfest in Blankenhain

10.06.2022 - 12.06.2022

„Von Müllern, Korn und Mehl“ Aktionstag mit Sonderführungen

06.06.2022 10 bis 16 Uhr

Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain

Von Korbstülpem, Husaren und Holzbären“, Sonntagsführung zur Imkereigeschichte und der Sammlung historischer Bienenstöcke

12.06.2022 ab 14 Uhr

Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain

Sonntagsführung zur Traktorengeschichte

26.06.2022 ab 14 Uhr

Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain

Orgelmusik zur Marktzeit

15.06.2022 & 29.06.2022 ab 11:30 Uhr

St. Laurentiuskirche

Eröffnung des Kindergartenfestes des Johanniter-Kindergartens „Kindervilla Jona“

18.06.2022 ab 14:30 Uhr

St. Laurentiuskirche



Himmelfahrt
am Kloster Frankenhausen
26.05.2022 | ab 10.00 Uhr